

Regierungs-Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Rummer 29.

Weimar.

30. Oktober 1850.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem das Königlich Preussische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über den Gebrauch und die Benützung der Königlich Preussischen Staats-Telegraphen in nachstehender Bekanntmachung Bestimmungen getroffen hat, welche — unbeschadet der für das Großherzogthum durch den Staatsvertrag vom 3. August 1848 stipulirten Befugnisse — auch für den einen Theil des Großherzogthumes durchziehenden Königlich Preussischen Staats-Telegraphen Gültigkeit haben: so sieht sich das Großherzogliche Staats-Ministerium veranlaßt, diese Bestimmungen hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Weimar am 14. Oktober 1850.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung A.**

von Waghdorf.

Bekanntmachung.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benützung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ha-

ben die Regierungen von Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen sich über die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins verständigt und in einem am 25. Juli d. J. abgeschlossenen, mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretenden Vertrage zunächst die Grundsätze festgestellt, nach welchen zum Zwecke der Uebereinstimmung die internationale, d. h. diejenige telegraphische Korrespondenz zu behandeln ist, bei welcher die Ursprungs-Station und die End-Station verschiedenen Staatsgebieten angehören.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein, zu welchem der Zutritt für alle übrige Deutschen Regierungen mit den in deren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien offen gehalten ist, erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der vorgenannten vier Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder die andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält, soweit, als nach den mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen die Anwendung der Vereinsbestimmungen gestattet ist.

Gleichzeitig sollen nach Allerhöchster Ordre von heute die Bestimmungen und der Tarif des Vereinsvertrages auch auf die auf Preussischen Telegraphen-Stationen aufzugebende und innerhalb des Preussischen Telegraphen-Bereichs verbleibende telegraphische Korrespondenz in Anwendung kommen.

Vom 1. Oktober d. J. ab treten sonach das Regulativ vom 6. August 1849 und dessen Ergänzungen über die Benutzung der elektromagnetischen Staats-Telegraphen seitens des Publikums, sowie die publizirten Tarife außer Kraft, und kommt dagegen von demselben Termine ab bei Behandlung der internationalen, sowie der im Bereiche der Preussischen Telegraphen-Linien aufzugebenden und verbleibenden telegraphischen Privat-Korrespondenz folgendes Regulativ in Anwendung.

Bezeichnung der zu benutzenden Linien.

§. 1. Die Preussischen Staats-Telegraphen erstrecken sich vom 1. Oktober d. J. ab auf die Linien **A.** von Berlin über Braunschweig, Hannover, Köln, Aachen bis Berviers, a. mit Anschluß an die Belgischen Telegraphen von Berviers nach Brüssel und Ostende, b) mit den Seitenlinien von Düsseldorf nach Eberfeld, und von Hamm nach Münster; **B.** von Berlin über Wittenberge, Hagenow und Hamburg; **C.** von Berlin nach Stettin; **D.** von Berlin über Breslau nach Oberberg, mit Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien nach Wien, Triest u.; **E.** von Berlin über Dessau, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Kassel nach Frankfurt a. M., mit der

Seitenlinie von Halle nach Leipzig, mit Anschluß an die Sächsische Telegraphen-Linie zwischen Leipzig und Dresden. Diese Linien können für den Privat-Verkehr benützt werden. Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen von Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen steht überhaupt Jedermann ohne Ausnahme zu.

Klassifikation der Depeschen.

§. 2. In Bezug auf die Behandlung sind zu unterscheiden: a) Staats-Depeschen der dem Telegraphen-Vereine angehörigen und der vertragsmäßig berechtigten Regierungen, b) Eisenbahn-Depeschen, c) Privat-Depeschen. Ein Unterschied zwischen Eisenbahn-Depeschen und Privat-Depeschen findet jedoch nur insoweit Statt, als durch besondere Vorschriften oder durch Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist. Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staats-Depeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

Reihenfolge in der Depeschen-Beförderung.

§. 3. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen. Den Vorrang hierbei haben jedoch jeder Zeit die Staats-Depeschen und unter diesen wiederum diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesendet werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Depeschen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeschen unterbrochen werden darf. Ferner gebührt den Eisenbahn-Depeschen, falls sie nach §. 2 von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor letzteren. Unter Staats-Depeschen derselben Geltung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welche eine solche Bezeichnung nicht haben.

Richtungswechsel.

§. 4. Daß im §. 3 erwähnte Rang-Verhältniß der Depeschen-Gattungen findet auch bei dem gleichzeitigen Vorhandenseyn mehrerer Depeschen von verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rang-Verhältniß abhängig ist. Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.



Ort und Zeit der Aufgabe.

§. 5. Die Aufgabe der Depeschen zur Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen; — in Berlin bei der Central-Station. Die Telegraphen-Büreaus sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und b) vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für den Dienstbetrieb offen zu halten. Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends, unter Erlegung des Minimal-Betrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke, angemeldet werden, in welchem Falle die beteiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat. In jedem anderen Falle werden Voraufbestellungen nicht berücksichtigt. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stations-Orten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staates gerichtet werden. Inwieweit bei westlich gelegenen Stationen für die nach dem Osten zu befördernden Depeschen die Aufgabe der letzteren vor Schluß der Dienststunden eintreten muß, wird durch die betreffenden Telegraphen-Büreaus bekannt gemacht werden.

Beschaffenheit der telegraphischen Depeschen.

§. 6. Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen deutlich und in verständlicher Sprache geschrieben und mit dem Namen des Absenders, sowie mit vollständiger Bezeichnung des Adressaten, versehen seyn. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreib-Material verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen. Die Staats-Depeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen. Bei allen anderen Depeschen ist für jetzt der Gebrauch der Deutschen Sprache — ohne Anwendung von Chifferschrift — Bedingung. Sollte sich später als Bedürfniß herausstellen, entweder im Allgemeinen oder nur für einzelne Linien auch andere Sprachen bei

telegraphischen Depeschen zuzulassen, so werden die betheiligten Regierungen sich darüber verständigen. Die Staats-Depeschen müssen jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen seyn. Die Beförderung der Börsen-Kurse in bloßen Zahlen, ohne Bezeichnung der Effekten, ist gestattet, jedoch dürfen a) bei jeder Effekten-Sorte nur vier Zahlen gebraucht, und muß b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihenfolge, in welcher jedesmal die Kurse der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Kontrolle nach den Cours-Zetteln erfolgen kann. Bei den Lieferungspreisen für Getreidegattungen und Fabrikate dürfen mehr als vier Zahlen hinter einander stehen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander folgen, so daß sie als die wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können. Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, oder Änderungen — Ausstreichungen oder Korrekturen — enthalten, durch welche eine Verkürzung der Depesche bezweckt wird, werden den Absendern zur Verbollständigung bezüglich Umschreibung zurückgegeben. Sind in einzelnen Fällen dem Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche wünschenswerth, so ist von ihm selbst die Umschreibung der Depesche zu bewirken, und die Reinschrift dann, ohne jede weitere Ausstreichung oder Korrektur, der Station zur Beförderung zu übergeben. Um dem Publikum eine Erleichterung zu gewähren, sind in den Stations-Lokalen Schreib-Materialien bereit zu halten, damit diejenigen Depeschen mit Dinte von dem Aufgeber umgeschrieben werden können, bei welchen solches nöthig wird. Bei denjenigen Depeschen, welche nur zum Theil durch den Telegraphen befördert und von der letzten Telegraphen-Station bis zu ihrem Bestimmungsorte mittelst Estafette, der expressen Woten, oder durch die Post weiter gesandt werden sollen, ist die Art einer solchen Beförderung auf der Depesche vom Absender ausdrücklich anzugeben.

Länge der Depeschen.

§. 7. Um die mißbräuchliche Benützung des Staats-Telegraphen zu verhüten, und solchen, so lange die Verbindung der Apparate nur mittelst einer Drahtleitung unterhalten wird, möglichst vielen Korrespondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Worte enthalten. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist, gleichwie die Beförderung größerer Depeschen, nur dann zulässig, wenn der Apparat nicht von anderen Korrespondenten, sey es auf der

Station selbst, oder auf den übrigen Stationen der Linie in Anspruch genommen wird.

Welche Depeschen von der Beförderung auszuschließen sind.

§. 8. Eine Kontrolle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Büreaus nicht zu. Dagegen sind die Vorsteher der Telegraphen-Station und die Stellvertreter derselben verpflichtet, solche Privat-Depeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, welche in ihrem Inhalte gegen die Gesetze verstoßen oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Verbreitung nicht für geeignet zu erachten sind. Entsteht darüber ein Zweifel, ob eine Nachricht zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet ist, so ist darüber die Entscheidung der Telegraphen-Direktion einzuholen, gegen welche ein Rekurs nicht Statt findet.

Internationale Depeschen.

§. 9. Depeschen, welche aus dem einen der vier Vereinststaaten in den anderen, z. B. von Preußen nach Oesterreich, übergeben und nicht zu den im §. 8 gedachten von der Beförderung auszuschließenden gehören, werden von der Uebergang-Station mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter gegeben. Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder dafür, daß die Ueberkunft in gewisser Zeit erfolge, wird jedoch so wenig bei den internationalen, wie bei denen im Bereiche der Preussischen Telegraphen-Linien aufgegebenen und zu bestellenden Depeschen geleistet. Jeder der vier Vereinstregierungen von Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinstregierungen davon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Telegraphirung nach Stations- und anderen Orten.

§. 10. Die Telegraphen-Stationen sind befugt telegraphische Depeschen zur Beförderung nach jeder andern Station anzunehmen. Auch können telegraphische Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphen-Linie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten angenommen werden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Bestimmung des Absenders (vgl. §. 6) entweder durch die Post in

rekommandirten Briefen oder mittelst Ekstaffette oder bei geringer Entfernung mittelst Boten erfolgt. Inwieweit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewisser Arten von Korrespondenz nicht befugt seyn sollen, werden sich die Vereinskriegsregierungen gegenseitig mittheilen.

Verzögerung der Absendung.

§. 11. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Auslieferung Statt finden können, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der Erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Unterbrechung der Verbindung.

§. 12. Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem rekommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, event. an die End-Station oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben. Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu befördern.

Tarife.

§. 13. Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen wird, soweit solche nicht unentgeltlich geschieht, eine vorläufig nach der Gesamtlänge der zu durchlaufenden Telegraphen-Linien der Vereinskriegsregierungen und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welcher nur in dem Falle, daß die Depesche in einer Telegraphen-Station durch die Post oder durch Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, eine Transport-Vergütung hinzutritt. Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 20 Sgr. oder 1 Fl. Konventions-Münze oder 1 Fl. 12 Kr. Rheinisch. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen. Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben. Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender:

Für eine Depesche

Auf Zeilen.	betragen die Gebühren für Worte:														
	bis 20 einschließig					von 21 bis 50 einschließig					von 51 bis 100 einschließig				
	Abfr.	Ugr.	Gl. Sonv. R.	Gl. Rheinisch.	St.	Abfr.	Ugr.	Gl. Sonv. R.	Gl. Rheinisch.	St.	Abfr.	Ugr.	Gl. Sonv. R.	Gl. Rheinisch.	St.
Bis einschließig 10 Zeilen	20	1	1	12	1	10	2	2	24	2	.	3	3	36
Ueber 10 bis ein- schließig 25 Zei- len	1	10	2	2	24	2	20	4	4	48	4	.	6	7	12
Ueber 25 bis ein- schließig 45 Zei- len	2	.	3	3	36	4	.	6	7	12	6	.	9	10	48
Ueber 45 bis ein- schließig 70 Zei- len	2	20	4	4	48	5	10	8	9	36	8	.	12	14	24
Ueber 70 bis ein- schließig 100 Zeilen	3	10	5	6	.	6	20	10	12	.	10	.	15	18	.

10.

10.

10.

Die hiernach für die einzelnen Stationen der Preussischen Telegraphen-Linien aufzustellenden Gebühren-Tarife sind durch die Telegraphen-Stationen zu beziehen.

Specielle Tax-Bestimmungen.

§. 14. Bei Ermittlung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten: a) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als ein Wort zu rechnen; als Maximal-Grenze eines Wortes werden jedoch sieben Sylben angenommen, so daß der Ueberschuß von sieben zu sieben Sylben wiederum als ein Wort gerechnet wird. b) Interpunktions-Zeichen im Texte werden nicht mit gerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als Worte berechnet werden. c) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu fünf Ziffern, werden ebenfalls als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je fünf Ziffern und eben so der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind. d) Bei chiffirten Depeschen sind je fünf Zeichen, sowie der etwaige Ueberschuß, als ein Wort anzusehen. e) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet, dagegen sind f) die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station weiter befördert werden soll, ferner sämtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitzuzählen.

Gebühren für Nacht-Depeschen.

§. 15. Für Nacht-Depeschen (§. 5) sind sämtliche Telegraphen-Gebühren zu dem doppelten Betrage zu entrichten. Der gleich bei der ersten Anmeldung der Depesche von dem Aufgeber auf Abschlag der Beförderungsggebühr einzuzahlende Minimal-Betrag — d. i. der Betrag für 20 Worte nach Tarife für Nacht-Depeschen, welcher von der Telegraphen-Station im Einnahme-Journal in der Kolonne „deponirtes Porto“ zu buchen ist, verfällt der Unterstützungskasse der Telegraphen-Verwaltung, wenn die angemeldete Depesche bei Nacht zu der angegebenen Zeit nicht abgeht. Die Stationen der betreffenden Linien müssen dann davon in Kenntniß gesetzt werden, daß sie die angemeldete Depesche nicht zu erwarten haben. Für Depeschen, welche vor neun Uhr Abends aufgegeben werden, aber erst nach Schluß der Dienststunden befördert werden können, ist nur der einfache Tarif-Satz zu erheben. Bei De-

peschen, welche in der Nacht abtelegraphirt werden, eingetretener Hindernisse wegen aber erst am Tage ihre Bestimmung erreichen, findet eine Restitution der durch die Telegraphirung bei Nacht entstehenden Mehrkosten an den Depeschen-Absender nicht Statt.

Zurückgabe von Depeschen.

§. 16. Die Zurückgabe einer Depesche vor begonnener Telegraphirung derselben darf nur erfolgen, wenn sich die betreffende Person, welche die Depesche zurückfordert, als der Aufgeber, bezüglich Absender derselben, oder als von diesem zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt. In jedem solchen Falle sind 5 Sgr. Einschreibgebühr von dem bereits erlegten und zurückzuerstattenden Gebührenbetrage zurückzubehalten und von der Station vorläufig als Extra-Ordinarium zu vereinnahmen.

Collationirung.

§. 17. Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. solche von der Adress-Station sich zurück-telegraphiren zu lassen. Für das Collationiren einer Depesche ist die Hälfte der Telegraphen-Gebühr für den Hinweg zu entrichten.

Absetzung und Vervielfältigung der Depeschen.

§. 18. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischen-Stationen abgesetzt, als auch bei diesen oder bei der letzten Station vervielfältigt werden. Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen, sind in der Art zu tariren, daß die Gesamtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspunkte und so fort von einem zum andern Absetzungspunkte bezüglich bis zum Bestimmungsorte ergebenden Gebühren zusammensetzt. Bei Depeschen, welche von einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 7 Sgr. = 20 Kr. Conv. = 24 Kr. Rhein. zu erlegen.

Vergütung für den Weiter-Transport.

§. 19. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphen-Station nach einem außerhalb der Telegraphen-Linie liegenden Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender zugleich mit den Telegraphen-Gebühren zu zahlen. Wenn die Höhe des Betrages für den Weiter-Transport

nicht im Voraus angegeben werden kann, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des mutmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen drei Tagen zurückzufordert werden kann.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Abgangs-Station die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 Fl. Conv. M. = 24½ Fl. Rhein. = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen a) für Beförderung mittelst ordinairer Post oder expresser Boten 1¼ Fl. Conv. M. oder 1½ Fl. Rhein. oder ¾ Thlr. Pr. b) für Staffetten-Beförderung eben so viel für je eine Meile.

Vorauszahlungen.

§. 20. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereinsregierungen überlassen, inwieweit bei gewissen Arten von einzelnen ein Kreditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Im Bereiche der Preussischen Telegraphen-Linie können ausländische Korrespondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Korrespondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benützen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Bezahlung der Beförderungsgebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen. Die Stationen haben mit den betreffenden Korrespondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen und ein in Kredit und Debet abgetheiltes Konto zu führen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen. Ueber die Gebühren, welche von den Depeschen-Aufgebern eingezahlt werden, ist denselben Quittung zu ertheilen.

Bestellung der Depeschen.

§. 21. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphen-Station oder auf solchen Zwischen-Stationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist, sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphen-Station an den oder an die Adressaten abgesandt, und zwar, insofern der Adressat am Stations-Orte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im anderen Falle aber nach Raßgabe der vom

Absender getroffenen Bestimmung, d. i. durch die Post, durch Estafette oder expresse Boten. Die richtige Behändigung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese Statt gefunden, hat der Empfänger in einem ihm vorzulegenden Quittungsbuche, bezüglich durch besonders geschriebene Quittung zu bescheinigen.

Rück erstattung der Gebühren.

§. 22. Wird eine zur Absendung angenommene Privat-Depesche von einer weiterhin belegenen Station derselben Regierung auf Grund des §. 8 zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rück erstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer anderen Vereinsregierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurück zu erhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht Statt gefunden hat. Im Uebrigen findet eine Rück erstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann Statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt ankommen, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist. In diesem Falle ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurück zu erstattenden Betrages verpflichtet, deren Beamten die Verstümmelung verschuldeten oder auf deren Linien die letztere Statt gefunden hat.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 23. Sämmtliche Telegraphen-Beamte sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet und darauf vereidigt. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens ver sagt.

Gebührenfreiheit.

§. 24. Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staats-Depeschen dagegen unterliegen der tarif-mäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adress-Station, unbeschadet der etwaigen anderweitigen Verfügung einzelner Vereinsregierungen, soweit es deren Gebühren-antheil betrifft.

Berlin am 26. September 1850.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.**
von der Heydt.

Meilenzettel und Tarif

zur

Erhebung der Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen auf den königlich Preussischen, Kaiserlich Oesterreichischen, königlich Bapertischen und königlich Sächsischen elektro-magnetischen Telegraphen-Linien.

Reise

Sächsisch-Preussische Linien.

Reise

von Berlin nach Hamburg

von Berlin nach Dreßburg

von Berlin nach Danzig

von Berlin nach Königsberg

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

von Berlin nach Ostpreußen

von Berlin nach Pommern

von Berlin nach Schlesien

von Berlin nach Westpreußen

112	121	131	141	151	161	171	181	191	201	211	221	231	241	251	261	271	281	291	301	311	321	331	341	351	361	371	381	391	401	411	421	431	441	451	461	471	481	491	501	511	521	531	541	551	561	571	581	591	601	611	621	631	641	651	661	671	681	691	701	711	721	731	741	751	761	771	781	791	801	811	821	831	841	851	861	871	881	891	901	911	921	931	941	951	961	971	981	991	1001										
17	25	35	45	55	65	75	85	95	105	115	125	135	145	155	165	175	185	195	205	215	225	235	245	255	265	275	285	295	305	315	325	335	345	355	365	375	385	395	405	415	425	435	445	455	465	475	485	495	505	515	525	535	545	555	565	575	585	595	605	615	625	635	645	655	665	675	685	695	705	715	725	735	745	755	765	775	785	795	805	815	825	835	845	855	865	875	885	895	905	915	925	935	945	955	965	975	985	995	1005
112	121	131	141	151	161	171	181	191	201	211	221	231	241	251	261	271	281	291	301	311	321	331	341	351	361	371	381	391	401	411	421	431	441	451	461	471	481	491	501	511	521	531	541	551	561	571	581	591	601	611	621	631	641	651	661	671	681	691	701	711	721	731	741	751	761	771	781	791	801	811	821	831	841	851	861	871	881	891	901	911	921	931	941	951	961	971	981	991	1001										
17	25	35	45	55	65	75	85	95	105	115	125	135	145	155	165	175	185	195	205	215	225	235	245	255	265	275	285	295	305	315	325	335	345	355	365	375	385	395	405	415	425	435	445	455	465	475	485	495	505	515	525	535	545	555	565	575	585	595	605	615	625	635	645	655	665	675	685	695	705	715	725	735	745	755	765	775	785	795	805	815	825	835	845	855	865	875	885	895	905	915	925	935	945	955	965	975	985	995	1005
112	121	131	141	151	161	171	181	191	201	211	221	231	241	251	261	271	281	291	301	311	321	331	341	351	361	371	381	391	401	411	421	431	441	451	461	471	481	491	501	511	521	531	541	551	561	571	581	591	601	611	621	631	641	651	661	671	681	691	701	711	721	731	741	751	761	771	781	791	801	811	821	831	841	851	861	871	881	891	901	911	921	931	941	951	961	971	981	991	1001										
17	25	35	45	55	65	75	85	95	105	115	125	135	145	155	165	175	185	195	205	215	225	235	245	255	265	275	285	295	305	315	325	335	345	355	365	375	385	395	405	415	425	435	445	455	465	475	485	495	505	515	525	535	545	555	565	575	585	595	605	615	625	635	645	655	665	675	685	695	705	715	725	735	745	755	765	775	785	795	805	815	825	835	845	855	865	875	885	895	905	915	925	935	945	955	965	975	985	995	1005

112, 121, 131, 141, 151, 161, 171, 181, 191, 201, 211, 221, 231, 241, 251, 261, 271, 281, 291, 301, 311, 321, 331, 341, 351, 361, 371, 381, 391, 401, 411, 421, 431, 441, 451, 461, 471, 481, 491, 501, 511, 521, 531, 541, 551, 561, 571, 581, 591, 601, 611, 621, 631, 641, 651, 661, 671, 681, 691, 701, 711, 721, 731, 741, 751, 761, 771, 781, 791, 801, 811, 821, 831, 841, 851, 861, 871, 881, 891, 901, 911, 921, 931, 941, 951, 961, 971, 981, 991, 1001

II. Gebühren-Zarif.

für eine Dorseife

auf eine Entfernung von SRellen	betragen die Gebühren für Dorse				auf eine Entfernung von SRellen	betragen die Gebühren für Dorse				
	bis 20 SRelle %	21 bis 30 SRelle %	31 bis 100 SRelle %	über 100 SRelle %		bis 20 SRelle %	21 bis 30 SRelle %	31 bis 100 SRelle %	über 100 SRelle %	
bis einschließlich 10 SRellen	— 20	— 1	— 10	— 2	über 135 bis einschließlich 175 SRellen	4	— 20	— 9	— 10	— 14
über 10 „ „ 25 „	1 10	— 2	— 20	— 4	175 „ „ 220 „	5	— 10	— 10	— 20	— 16
25 „ „ 45 „	— 2	— 4	—	— 6	220 „ „ 270 „	6	—	— 12	—	— 18
45 „ „ 70 „	— 2	— 5	— 10	— 8	270 „ „ 325 „	6	— 20	—	— 13	— 10
70 „ „ 100 „	3 10	— 6	— 20	— 10	325 „ „ 385 „	7	— 10	— 14	— 20	— 22
100 „ „ 135 „	4	— 8	—	— 12	385 „ „ 450 „	8	—	— 16	—	— 24

Bemerkung 1. Für das Soldatentum einer Dorseife ist die Hälfte der Telegramm-Gebühr zu entrichten.

2. Im Dienstleistungs-Gebühren werden für jedes anzuweisende zweite und folgende Exemplar einer Dorseife je 7 Ggr. erhoben.

3. Für Dorseifen, welche bei Nacht, d. h. von 9 Uhr Abends bis zum Beginn der Dienststunden, befördert werden sollen, sind sämtliche Telegramm-Gebühren mit dem doppelten Satze zu entrichten.

4. Die Beförderung der Dorseifen an die Empfänger durch die Telegramm-Station erfolgt unentgeltlich.

Berlin am 20. September 1850.

Der Direktor für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(93.) von der Seite.